



Konkretisierung im Nachgang zur Anhörung der Volksinitiative im Landtag vom 14.01.2015

Hier: Förderung artgerechter Haltungssysteme

Unsere Forderung:

**Es soll ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell gefördert werden!**

Das Agrarinvestitionsprogramm (AFP) des Landes Brandenburg stellt eine wesentliche und zentrale Möglichkeit für die Brandenburger Politik dar, die Ausgestaltung und Größenstruktur der zukünftigen Stallbauten zu beeinflussen bzw. zu steuern. Da wir uns am Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 befinden und die aktuelle AFP-Richtlinie noch nicht veröffentlicht ist, hat es die Landesregierung selbst in der Hand, die innerhalb des GAK-Rahmenplanes vorgesehenen Freiräume für eine tierartgerechte, flächengebundene und regionaltypische Tierhaltung zu nutzen. Wir fordern die Brandenburger Landesregierung daher auf,

- 1.) auf die Basisförderung zu verzichten und zukünftig nur noch Stallbauten zu fördern, die unter die Premiumförderung fallen. Eine solche Politik führt dazu, dass sich jeder Betrieb mit einem MEHR an Tierwohl beschäftigt und die baulichen Voraussetzungen schafft, um in Zukunft mit einem Tierwohl-Label oder gar dem Bio-Siegel vermarkten können. Mastschweine bekämen darin beispielsweise 20 % mehr Platz als in der Basisförderung.
- 2.) Die Förderung soll sich zukünftig an der jeweiligen Bestandsgröße orientieren. Demnach soll die AFP-Förderung zukünftig nur noch für Betriebsgrößen gewährt werden, für die im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist.

Tabelle 1: Schwellenwerte zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Überblick)

Nr.7.1	ohne Beteiligung der Öffentlichkeit	<u>mit Beteiligung der Öffentlichkeit</u>	
UVP nach UVPG, Anlage 1, Nr. 7.1-7.12	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (vereinfachtes Verfahren)	<b>allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (förmliches Verfahren)</b>	<b>obligatorisch</b>
<b>Tierkategorie</b>			
Hennen	≥ 15.000	≥ 40.000	≥ 60.000
Junghennen	≥ 30.000	≥ 40.000	≥ 85.000
Mastgeflügel	≥ 30.000	≥ 40.000	≥ 85.000
Truthühner	≥ 15.000	≥ 40.000	≥ 60.000
Rinder	≥ 600	-	-
Kälber	≥ 500	-	-

# Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Mastschweine ( $\geq 30$ kg)	$\geq 1.500$	$\geq 2.000$	$\geq 3.000$
Sauen (inkl. Ferkelaufzuchtplätze $<30$ kg)	$\geq 560$	$\geq 750$	$\geq 900$
Ferkel (getrennte Aufzucht 10 bis 30 kg)	$\geq 4.500$	$\geq 6.000$	$\geq 9.000$
Pelztiere	$\geq 750$	$\geq 1.000$	

Quelle: Diskussionspapier „Der Großvieheinheitenschlüssel im Stallbaurecht“, 2011, Georg-August-Universität Göttingen, Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung

Anmerkung: In Nordrhein-Westfalen werden nur Stallbauten von Bestandsgrößen gefördert, die unterhalb der ersten Spalte liegen!

- 3.) Und da in Fachkreisen wie in der zuständigen Verwaltung angezweifelt wird, ob für die Auflagen der Premiumförderung der Fördersatz von 40 % ausreicht, wäre es von der Landesregierung ein zusätzliches Signal, von der im Rahmen der GAK-Vorgabe eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Fördersatz von 40 % um 5 % aus Landesmitteln zu erhöhen.

Wichtige Anmerkung: Offensichtlich gibt es die Möglichkeit, die Premiumförderung zusätzlich zu den Vorgaben des GAK-Rahmenplanes weiter zu spezifizieren. In Niedersachsen sind beispielsweise bei den Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln, Zuchtläufern und Mastschweine folgende zusätzliche Konkretisierungen zu finden, die im GAK-Rahmenplan wie auch im derzeitigen Brandenburger AFP-Entwurf fehlen:

- Für jedes Ferkel bis 30 kg (ab 40 Tage) muss eine uneingeschränkte Bodenfläche von 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss je Tier folgende uneingeschränkte Bodenfläche zur Verfügung stehen: bis 50 kg 0,8 m<sup>2</sup>; bis 110 kg 1,3 m<sup>2</sup>; über 110 kg 1,5 m<sup>2</sup>
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungsbereich strukturiert werden können
- Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest ein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d.h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitige einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine rohfasergehaltige Beifütterung (Rohfasergehalt > 10 %) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.
- Für je sechs Tiere ist räumlich getrennt von der Futterstelle eine Tränke zur Verfügung zu stellen. Pro Tiergruppe muss mindestens eine Tränke als Tränkeschale (offene Wasserfläche) eingerichtet werden.
- Für 5 % der gehaltenen Tierzahl müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken bzw. Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
- Die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung ist verboten.